

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung, § 242 Ruhegehalt, Ruhegehalt-Beamtenversorgung, Ruhegehalt-Lebensversicherung, Ruhegehalt-Pensionskassen, Ruhegehalt-Unterstützungskassen, § 242 Gleichbehandlung, § 242 Geschäftsgrundlage, §§ 133, 157, 305, 315, 611 Fürsorgepflicht; WährG § 3; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 28; ArbGG § 45; RechtsprechungseinheitsG; AVG § 32; RVO § 1255; ZPO §§ 287 Abs. 2, 322

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Ruhegeld zugesagt und ist seit der letzten Absprache über die Ruhegeldregelung eine über 50%ige Verteuerung der Lebenshaltungskosten - gemessen am "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" - eingetreten, so muß der Arbeitgeber mit dem Pensionär in einer nach der jeweiligen Situation geeigneten Form über eine Angleichung der Versorgung verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, muß der Arbeitgeber nach billigem Ermessen darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Ruhegehalt der Verteuerung anpaßt. Dabei darf er seine eigenen billigenwerten Interessen berücksichtigen; er muß aber die Bedrängnisse des Pensionärs mitberücksichtigen. Unterläßt oder verzögert der Arbeitgeber eine solche Entscheidung oder entspricht die Entscheidung nicht dem billigen Ermessen, so nimmt das Gericht die Anpassung nach billigem Ermessen vor.
2. Eine automatische Anpassung ihrer Bezüge - Dynamisierung - ergibt sich aus § 242 BGB für die Pensionäre zur Zeit nicht.
3. Maßstab für den Umfang der Anpassung ist das Ausmaß der Verteuerung. Die Pensionäre können nicht verlangen, daß ihre Bezüge in demselben Umfang wie die Arbeitseinkommen der Aktiven oder wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gesteigert werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 34/72

Urteil des BAG vom 30. März 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 34/72

2 Sa 200/71 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. März 1973

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott und Engel für Recht erkannt

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 2. Kammer Köln - vom 10. November 1971 - 2 Sa 200/71 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1890 geborene Kläger verlangt eine Erhöhung seines vertraglichen Ruhegehaltes zum Ausgleich der Geldentwertung.

Zu Beginn seines Berufslebens stand der Kläger 20 Jahre lang im Staatsdienst, und zwar zunächst als Justizangestellter und dann neun Jahre lang als Beamter im Sinne des heutigen gehobenen Justizdienstes. Am 1. März 1926 trat er mit einem Anfangsgehalt von 4.800,-- Goldmark jährlich in die Dienste der S

-Bank in B, der Rechtsvorgängerin der Beklagten.

§ 5 des damals geschlossenen Anstellungsvertrages lautet wie folgt:

"Pensions-, Witwen- und Waisenbezüge werden nach Maßgabe der jeweils für Preußische Staatsbeamte geltenden Grundsätze gewährt. Als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen soll das zuletzt bezogene Gehalt nebst Bilanzremuneration der Pensionsberechnung zugrunde gelegt werden mit der Maßgabe, daß das Pensionsdienstalter vom 1.5.1906 datiert."

Am 1. April 1934 trat der Kläger im beiderseitigen Einverständnis in den Ruhestand. Zu dieser Zeit verdiente er jährlich als Bankprokurist 10.800,-- RM. Das daraus errechnete Ruhegehalt in Höhe von 70 % = monatlich 630,-- RM zuzüglich 40,-- RM Kindergeld bezog er bis einschließlich Januar 1945.

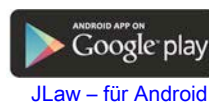
Einen Rechtsstreit darüber, ob der Kläger sich eine Kürzung seines Ruhegehaltes mit Rücksicht auf die Brüning'schen Notverordnungen der Jahre 1930/1931 gefallen lassen mußte, entschied das Reichsarbeitsgericht zu dessen Gunsten (Urteil vom 15. März 1939 - RAG 147/38; veröffentlicht: ARS 35, 282). Das Reichsarbeitsgericht führte damals aus, daß nach Ziff. 5 des Vertrages von 1926 die beamtenrechtlichen Grundsätze nur insoweit angewendet werden sollten, wie es sich um die Art ihrer Berechnung handele, aber nicht hinsichtlich der Höhe der Bezüge als solcher, von denen das Ruhegeld zu berechnen sei (ARS 35, 284).

Nach dem Krieg war der Kläger nach seiner Flucht aus Schlesien als Hilfsarbeiter im gehobenen Justizdienst bei Amtsgerichten in E und B tätig. Zum 31. März 1955 schied er dort als Hilfs-Justizinspektor nach erreichter Altersgrenze ohne Anspruch auf Versorgung aus.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wegen seiner Versorgungsansprüche gegen die Beklagte führte der Kläger nach dem Krieg einen zweiten Rechtsstreit. Vor dem Landesarbeitsgericht Hannover schlossen die Parteien am 7. November 1951 einen Vergleich, der eine Kürzung des Ruhegehaltes und seine Wiederanhebung auf den früheren Stand bei einem bestimmten Gesamtumlauf an Pfandbriefen bei der Beklagten vorsah. Da diese Voraussetzung schon bald eintrat, erhielt der Kläger seit dem 1. Januar 1952 wieder Ruhegehalt in der früheren Höhe von 630,-- DM zuzüglich Kindergeld von 40,-- DM.

Wegen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vergleichs erhob der Kläger erneut Klage und verlangte ab Januar 1953 ein Ruhegehalt, das erheblich über 630,-- DM hinausging; er unterlag in allen drei Instanzen. Der Kläger hatte damals unter anderem Erhöhung seiner Bezüge aus beamtenrechtlichen Gründen beansprucht, weil die Gehälter der Beamten in Nordrhein-Westfalen in der Zwischenzeit um 48 % erhöht worden seien. Hierzu billigte der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Auslegung des Berufungsgerichts, das im Anschluß an das Reichsarbeitsgericht die vertragliche Verweisung auf das Beamtenrecht nur auf die Art der Berechnung (Erreichung bestimmter Prozentsätze des aktiven Gehalts) aber nicht auf die Höhe der Versorgungsbezüge des Klägers bezogen hatte. In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. August 1956 - 1 AZR 46/55 - wird ausgeführt, Wortlaut und Sinn von Ziffer 6 des Vergleichs (der, soweit es hier interessiert, der Ziffer 5 des Vertrages von 1926 entspricht) rechtfertigten ohne weiteres die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß die Höhe der Pension des Klägers unabhängig von den Beamtenpensionen sei, da auch seine aktiven Dienstbezüge nicht an die Besoldungsgruppen der Beamten angelehnt gewesen seien.

Im März 1963 forderte der Kläger in einem vierten Rechtsstreit eine Erhöhung seines Ruhegeldes um 68 % seit dem 1. März 1959. Er berief sich dabei wiederum auf § 5 des Anstellungsvertrages in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GVBl. S. 149). Hilfsweise trug er vor, sein Ruhegehalt

- 4 -



- 4 -

sei nach Treu und Glauben an die fortschreitende Geldentwertung anzupassen. Auch diese Klage blieb erfolglos (Urteil des erkennenden Senats vom 12. März 1965 - 3 AZR 516/63 - BAG 17, 120 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Mithin bezieht der Kläger auch heute noch 630,-- DM monatlich; davon zahlen die Beklagte 561,47 DM und der Bankbeamtenversicherungsverein 68,53 DM. Außerdem erhält der Kläger eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung, die 1971 monatlich 595,70 DM betrug.

In dem jetzt anhängigen fünften Prozeß begehrt der Kläger erneut Erhöhung seines Ruhegehaltes, und zwar nunmehr um 500,-- DM monatlich ab 1. Januar 1971.

Er hat sich wiederum insbesondere darauf berufen, daß ihm nach § 5 seines Anstellungsvertrages eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versprochen worden sei. Das bedeute eine Verpflichtung der Beklagten zu einer dauernden angemessenen und standesgemäßen Alimentation. Nach dem Grundsatz der Alimentation nähmen die Versorgungsempfänger aller öffentlich-rechtlichen Dienstherren an den mindestens einmal jährlich erfolgenden prozentualen Gehaltserhöhungen der aktiven Beamten teil. Von einer angemessenen und standesgemäßen Alimentation könne jedoch dann nicht mehr die Rede sein, wenn die Versorgungsbezüge eines Prokuristen, der mit einer den Versorgungsbezügen eines Oberregierungsrates entsprechenden Pension in den Ruhestand getreten sei, erheblich weniger betrügen als die beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge.

Außerdem ist der Kläger der Ansicht, er könne nach Treu und Glauben eine Anpassung seines Ruhegeldes an die fortschreitende Geldentwertung verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die zunächst auf Zahlung von 1.500,-- DM nebst Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1971 gerichtete Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage auf die Zeit bis Januar 1972 erweitert und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.500,-- DM nebst 4 % Zinsen von je 500,-- DM ab dem jeweiligen monatlichen Fälligkeitstag in der Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1971 sowie weitere 500,-- DM am 1. Dezember 1971 und 100,- DM am 1. Januar 1972 zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Beklagte hat unter Berufung auf die bisherigen Entscheidungen Abweisung der Klage und Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Beklagte irrt, wenn sie dem Kläger entgegenhält, er könne sich weder auf beamtenrechtliche Grundsätze noch auf einen aus § 242 BGB herzuleitenden Aufwertungsanspruch berufen, weil dem die Rechtskraft des Senatsurteils vom 12. März 1965 - 3 AZR 516/63 - entgegenstehe. Die Rechtskraft eines Urteils reicht nach § 322 Abs. 1 ZPO nur so weit, wie darin über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Da im Verfahren 3 AZR 516/63 nur über Ansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. März 1959 bis 31. Mai 1960 entschieden worden ist, steht es diesem frei, im jetzt anhängigen Rechtsstreit Ansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972 einzuklagen. Außerdem liegt der neuen Klage durch die inzwischen fortgeschrittene Geldentwertung ein anderer Sachverhalt zu Grunde. Die Frage, ob eine rechtskräftige Entscheidung über einen Teilruhegeldanspruch sich materiell-rechtlich oder prozessual auf einen späteren Rechtsstreit über weitere Teile desselben Ruhegeldanspruchs auswirkt (dazu BAG AP Nr. 13 zu § 315 BGB mit Anm. von Vollkommer), stellt sich daher nicht.

B.

Mit Auslegungsgrundsätzen lassen sich weder die Rechtsauffassung des Klägers noch die der Beklagten rechtfertigen.

1. § 5 des Anstellungsvertrages, der allein als vertragliche Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, in Verbindung mit Grundsätzen des Beamtenrechts kann die Klageforderung nicht rechtfertigen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

a) Der Senat hält daran fest, daß die Verweisung auf die jeweils für preußische Staatsbeamte geltenden Grundsätze in § 5 Satz 1 des Vertrages von 1926 nur die Art der Berechnung des Ruhegehaltes betrifft, aber nicht dessen in Satz 2 der Vertragsklausel geregelte Höhe. Das hat er in Übereinstimmung mit den früheren Entscheidungen bereits in seinem Urteil vom 12. März 1965 [zu I der Gründe] ausgeführt. Da das Berufungsgericht sich in diesem Verfahren der Auslegung des Vertrages im Vorprozeß angeschlossen hat, genügt es, insoweit auf das Urteil von 1965 zu verweisen.

b) Die Revision trägt hierzu vor, da der Kläger unstreitig selbst diese Bestimmung des Anstellungsvertrages verfaßt habe, könne ihm nicht unterstellt werden, er habe entgegen dem Wortlaut der von ihm gewählten Fassung nur die Berechnung seiner Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht geregelt wissen und auf alle übrigen sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte eines Versorgungsempfängers aus freien Stücken verzichten wollen. Das überzeugt nicht. Bei Abschluß des Vertrages war nicht vorauszusehen, ob eine Bindung der Versorgungsbezüge an das Beamtenrecht auch in der Höhe für den Kläger vorteilhaft oder nachteilig sein werde. Von einem "Verzicht" des Klägers kann deshalb auch dann keine Rede sein, wenn der Vertrag wegen der Höhe der Versorgungsbezüge nicht auf Beamtenrecht verweist.

Vor allem aber war es der Kläger selbst, der in dem ersten Prozeß die heute von ihm bekämpfte Auslegung erfolgreich verfochten hat. Daran muß er sich festhalten lassen.

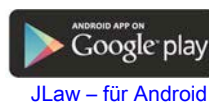
c) Schließlich meint die Revision, schon die Berechnungsart des Ruhegehalts in ihrer Kombination von ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen und ruhegehaltstfähigen Dienstjahren lasse den dahinterstehenden Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erkennen, aus dem sich die in gleicher Weise für aktive Beamte wie Versorgungsempfänger ergebende Verpflichtung zu einer dauernden angemessenen und standesgemäßen Alimentation ergebe.

Wenn in einem Pensionsvertrag wegen der Berechnung der Versorgungsbezüge auf Beamtenrecht Bezug genommen wird, während das Arbeitsentgelt und die danach bemessene vertragliche Pension ganz unabhängig von beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen geregelt sind, reicht das nicht aus,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

um dem privatrechtlichen Arbeitgeber eine Alimentationspflicht wie einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn aufzuerlegen. Die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Alimentationspflicht die Klageforderung rechtfertigen würde, kann deshalb dahinstehen.

2. Andererseits kann die Beklagte das Begehren des Klägers nicht schon damit abtun, daß sie ihm vorhält, er sei bereits in jungen Jahren - er war damals 44 Jahre alt - nach nur achtjähriger Tätigkeit aus ihren Diensten ausgeschieden und habe mit Ausnahme der ersten Nachkriegsjahre ständig von ihr Versorgungszahlungen erhalten.

Dieser Umstand ist zwar auch im Urteil des Senats vom 12. März 1965 (am Ende der Gründe) erwähnt, aber nicht in dem Sinn, daß die Beklagte schon deshalb einen Ausgleich der Geldentwertung verweigern dürfte. Die Revision weist auch mit Recht darauf hin, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei der einverständlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1934 dem Kläger die Pension nach § 5 des Vertrages von 1926 bewilligt hat, und zwar unter Anerkennung eines Pensionsdienstalters vom 1. Mai 1906. Sie hat sich damit verpflichtet, die Dienste, die der Kläger ihr geleistet hatte, mit einer Pension in dieser Höhe, und zwar nach dem damaligen Geldwert, zu honorieren. Davon muß auch die Beklagte ausgehen.

C.

Hiernach stellt sich die Frage, ob der Kläger die Entwertung seines Ruhegehaltes, die sich in der ständigen Verteuerung ausdrückt, hinnehmen oder ob nach der bestehenden Rechtsordnung die Beklagte als Schuldnerin von Versorgungsleistungen dem Kläger das Risiko der Geldentwertung ganz oder anteilig abnehmen muß.

I. Dabei ist, um Mißverständnisse zu vermeiden, folgendes vorweg klarzustellen:

1. Diese Entscheidung hat es nur mit Versorgungsverpflichtungen des früheren Arbeitgebers gegenüber seinem früheren Arbeitnehmer zu tun.

a) Der Senat ist weder dazu berufen noch in der Lage, das Problem der Geldentwertung bei Dauerschuldverhältnissen schlechthin zu behandeln.



- 8 -

- 8 -

Die arbeitsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen dienen dem Zweck, den Lebensunterhalt des aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen früheren Arbeitnehmers zu sichern oder doch zu der Sicherung seines Lebensunterhalts einen Beitrag zu leisten. Sie sind weiter dadurch gekennzeichnet, daß die Zahlungen aus dem Ertrag des Unternehmens geleistet werden, dessen Grund der Pensionär während seiner Arbeitsleistung für das Unternehmen mit gelegt hat. Diese beiden besonderen Merkmale verbieten es, das Problem der Geldwertminderung bei arbeitsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen mit dem Problem der Geldentwertung bei sonstigen Dauerverbindlichkeiten ohne weiteres gleichzusetzen. Vielmehr ist eine gesonderte Prüfung geboten.

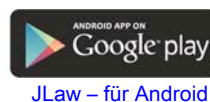
Dies rechtfertigt es zugleich, daß der für Fragen der Altersversorgung zuständige erkennende Senat den Rechtsstreit selbst entscheidet, ohne die Frage dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts (§ 45 ArbGG) oder dem Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (RechtsprechungseinheitsG vom 19. Juni 1968, BGBl. I S. 661) vorzulegen.

b) Außerdem betrifft diese Entscheidung nur den Fall, daß der Arbeitgeber Versorgungsleistungen aus laufenden Mitteln des Unternehmens erbringt (sog. Direktzusagen). Wie die Rechtslage bei sonstigen Formen der betrieblichen Altersversorgung ist (Pensionskassen, Unterstützungskassen oder Versicherung durch eine Lebensversicherungsgesellschaft), bleibt dahingestellt. Es ist zwar wünschenswert, die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung in möglichst weitem Umfang gleichzubehandeln. Die genannten Formen der betrieblichen Altersversorgung unterscheiden sich jedoch von dem hier zur Entscheidung stehenden Fall einer Direktzusage insbesondere dadurch, daß der Unternehmer die zur Alterssicherung erforderlichen Mittel aus seinem Vermögen aussondert und sie einem rechtlich selbständigen Versorgungsträger überweist. Dieser Unterschied macht es unmöglich, bereits jetzt das vielschichtige und sehr kontroverse Problem "Ausgleich der Geldentwertung" einheitlich für alle Formen der betrieblichen Altersversorgung zu erörtern.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

2. Der Kläger will die Geldentwertung seit seiner Pensionierung im Jahre 1934 berücksichtigt wissen. Damit geht er indessen zu weit; maßgeblich ist das Jahr 1951.

Mit ihrem Vergleich vom 7. November 1951 haben die Parteien eine neue Regelung über die Altersversorgung des Klägers getroffen. Sie haben dabei eine Rechtsänderung für eine Übergangszeit vorgenommen, den Vertrag im übrigen aber unberührt gelassen. Wie im Urteil des Ersten Senats vom 31. August 1956 - 1 AZR 46/55 - näher ausgeführt ist, haben sie vereinbart, daß nach Ablauf der Übergangszeit wieder der frühere Betrag von 630,-- DM als "Höchstpension" gezahlt werden sollte. Obgleich auch schon in der Zeit von 1934 bis 1951 das Geld erheblich an Kaufkraft verloren hatte, haben die Parteien dem damals keine Rechnung getragen, sondern sie haben den Betrag von 630,-- DM bestätigt.

Unter diesen Umständen ist vom Jahre 1951 auszugehen. Der Tatbestand ist nicht anders, als wenn die Beklagte das Ruhegeld erst 1951 versprochen hätte.

3. Maßgeblich ist somit die Veränderung des Geldwertes in der Zeit von 1951 bis zum Klagezeitraum (Januar 1971 bis Januar 1972).

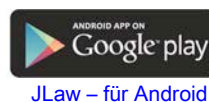
a) Bei der Ermittlung der Geldwertveränderung geht der Senat aus von dem "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" auf der Basis 1962 = 100 aus dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1972 S. 458.

Es mag sein, daß diese Statistik Fehlerquellen enthält und daß der zugrundegelegte Warenkorb nicht ganz dem Lebensstandard des Klägers oder dem heute allgemein für angemessen erachteten Warenkorb entspricht (vgl. z.B. das Gutachten der Deutschen Bundesbank in dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Juli 1967 - IV 300/64 - BFH 89, 422 [426 f.] = BStBl. 1967 III, 690 [691 f.], in vollem Wortlaut: Deutsche Außenwirtschafts-Rundschau [DAWR], 1968, 130 [132 ff. zu III]; auch Julitz "Wiesbaden berechnet neuen Index" in "Die Welt", Ausgabe vom 28. Dezember 1972). Dies muß aber in Kauf genommen werden, weil andere Zahlen nicht zur Verfügung stehen; eine auf die jeweiligen individuellen Verhältnisse zugeschnittene Ermittlung ist nicht möglich.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

b) Danach ergibt sich folgendes:

Preisindex im Jahresdurchschnitt 1951	84,9
Preisindex im Jahresdurchschnitt 1971	<u>130,4</u>
Differenz:	45,5 Punkte.

Wie Großmann (BB 1972, 1193 zu III 2) gezeigt hat, kommt man zu unterschiedlichen Werten, je nachdem ob man bei der Berechnung der Geldentwertung die Veränderung vom Beginn oder vom Ende des Zeitraumes her betrachtet. Steigt z.B. der Preis für eine Ware von 100,-- DM auf 150,-- DM, so beträgt - vom Beginn her betrachtet - die Verteuerung 50 %; der Verbraucher muß 50 % mehr Geld aufwenden, um dieselbe Warenmenge zu kaufen. Die Kaufkraft ist dagegen - vom Endtermin her gesehen - nur um $33 \frac{1}{3}$ % gesunken: für 100,-- DM können nur noch $66 \frac{2}{3}$ % der Warenmenge erworben werden.

Für die Frage, ob der Kläger die Geldentwertung hinnehmen muß, ist von der Verteuerung auszugehen. Es ist zu fragen, wieviel Prozent seiner Pension der Kläger mehr braucht, um sich die gleiche Warenmenge beschaffen zu können, die er 1951 für seine Pension erhalten konnte.

Die Verteuerung beträgt im Fall der Parteien:

$$455,00 : 849 = \text{etwa } 53,6 \%$$

Zum selben Ergebnis kommt man nach der von Großmann (aa0) verwendeten Formel:

$$1.304,00 : 849 - 100 = \text{etwa } 53,6 \%$$

c) Zum Vergleich wird auf die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelte der Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (nach Anlage 2 zu § 1255 RVO, § 32 AVG) hingewiesen (zitiert nach Hoernigk-Jorks, Rentenversicherung Bd.I, zu § 1255 RVO und Laux, BB 1972, 1462 [1463]).

Die Zahlen sind:

im Jahre 1951	3.579,-- DM
im Jahre 1957	5.043,-- DM
im Jahre 1958	5.330,-- DM
im Jahre 1970	13.343,-- DM
im Jahre 1971	14.931,-- DM.

- 11



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG, das heißt das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten im Mittel des dreijährigen Zeitraumes vor dem Stichjahr, war festgesetzt auf (nach Hoernigk-Jorks, Bd. I, aaO, Erl.3):

im Jahre 1957	4.281,-- DM
im Jahre 1958	4.542,-- DM
im Jahre 1970	10.318,-- DM
im Jahre 1971	10.967,-- DM.

Etwa im selben Verhältnis sind seit dem 1. Januar 1959 die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben worden (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III S. 706 1 ff.; Jäger, Sozialversicherungsrecht, 3.Aufl., 1970, S. 170).

d) Zahlen über die Entwicklung tariflicher Angestelltengehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften sind dem Senat nur seit 1958 bekannt (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1972, S. 485). Sie betrugen im Gesamtdurchschnitt auf der Basis 1962 = 100 für männliche Angestellte:

im Jahre 1958	78,4
im Jahre 1971	173,1.

II. Angesichts dieser Entwicklung ist die dem Kläger zumutbare Stillhaltengrenze überschritten.

1. In seinem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 12. März 1965 [zu II der Gründe] hat der Senat eine Anpassungspflicht zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, sie jedoch nach dem damaligen Stand - Klagezeitraum waren die Jahre 1959/60 - verneint. Nach diesem Urteil sollte eine Anpassungspflicht nur dann in Betracht kommen, wenn die Verhältnisse sich seit der Zusage so grundlegend geändert haben, daß die Abmachung in ihrer ursprünglichen Gestalt dem Sinn des Vertrages in keiner Hinsicht mehr genügen kann.

Dem entspricht die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1966 und 1968 für Pensionsansprüche von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (Urteil vom 3. November 1966, AP Nr. 120 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Klagezeitraum: bis zum Ende des Jahres 1964] und vom 11. Januar 1968, DB 1968, 751 [Klagezeitraum: die Jahre 1958 und 1960]).



- 12 -

2. Seither haben sich die Dinge jedoch geändert.

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem oben zu C I 3a bereits erwähnten Gutachten (BFH 89, 422 [426 f.] = BStBl. 1967 III, 690 [691 f.] = DAWR 1968, 130 [136 f. zu III 20]) zu der Geldwertveränderung in den Jahren 1950 bis 1964 Stellung genommen. Sie hat ausgeführt: Im allgemeinen werde es nicht als Geldwertminderung zu werten sein, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung der "mittleren" Verbrauchergruppe um etwa 1 v.H. pro Jahr steige, und nur mit Einschränkungen könne es als Indiz für eine Geldwertverschlechterung gelten, wenn der Index sich zwischen 1 und 2 v.H. pro Jahr erhöhe. Jenseits dieser Grenzen sei allerdings eindeutig eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes auf der Verbraucherebene festzustellen.

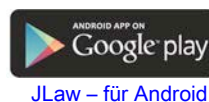
Betrachtet man den "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" auf der Basis 1962 = 100 (Statistisches Jahrbuch 1972, 458) und läßt man ein vorübergehendes Absinken des Index im Jahre 1950 außer Betracht, so zeigt sich, daß in dem Zeitraum von 1950 bis 1964 der Preisindex im Durchschnitt nicht mehr als 1 bis 2 v.H. gestiegen ist. In den Jahren 1960 bis 1964 ergibt sich allerdings bereits ein Ansteigen des Index von 2 bis 3 v.H. im Jahr; das ist in den Jahren 1965 bis 1969 im Durchschnitt so geblieben. Seit 1969 werden die Sprünge wesentlich höher. In den letzten der für diesen Rechtsstreit interessierenden Jahren vor 1971 liegt der Preisanstieg demnach deutlich über der Grenze, die nach dem Bundesbank-Gutachten als normale Geldwertminderung anzusehen ist, die von den Betroffenen hinzunehmen wäre.

3. Den Kläger trifft somit eine Verteuerung, die seit 1951 über 50 % beträgt (oben zu C I 3 b). Diese ihn erheblich belastende Entwicklung muß er um so stärker empfinden, als er sein Schicksal nicht mit vielen anderen teilt. Er muß im Gegenteil beobachten, daß in seiner Umgebung die Bezüge großer Bevölkerungsgruppen mit der Verteuerung der Lebenshaltungspreise Schritt halten. Dies gilt beispielsweise für die meisten Bezieher von Arbeitseinkommen ebenso wie für die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Es ist aber eine alte Erfahrung, daß eine Benachteiligung von dem Betroffenen leichter ertragen wird, wenn andere in seinem Lebensbereich das gleiche Ungemach trifft ("geteiltes Leid ist halbes Leid"), daß dagegen das Gerechtigkeitsempfinden verletzt wird, wenn nur einzelne einer von ihnen nicht zu beeinflussenden, unverschuldeten Beeinträchtigung ausgesetzt werden.

4. Dieser Entwicklung darf die Beklagte nicht untätig zusehen.

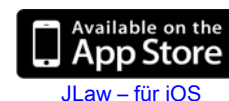
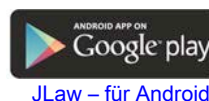
a) Die Beklagte macht es sich zu einfach, wenn sie sich gegenüber der Forderung des Klägers auf den Grundsatz des Nominalismus ("D-Mark = D-Mark") beruft. Es ist zwar richtig, daß der Grundsatz des Nominalismus, der bei Geldschuldverhältnissen den Nennwert maßgebend sein läßt, zum Ordnungsgefüge des Zivilrechts gehört. Der Inhalt von Geldschulden ließe sich anders nicht bestimmen. Die staatliche Währungsordnung und der Wirtschaftsverkehr setzen ihn voraus. Der Bundesfinanzhof hat deshalb mit Recht betont, daß der Nominalismus als Grundsatz nicht preisgegeben werden darf (vgl. BFH 89, 422 [434 ff.] = BStBl. 1967 III, 690 [695 f., zu IV 2 der Gründe]; BFH 92, 561 [564 f.] = BStBl. 1968 II, 653 [654 r.Sp.]; auch: BVerfG, Beschluß vom 21. Januar 1969 - 1 BvR 546/68; BAG 17, 120 [123] = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 3 WährG [zu B I 1 f der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Grundsatz des Nominalismus den Arbeitgeber als Schuldner der Versorgungsverschlechterung davon entbinden würde, den Folgen der schleichenden Inflation Rechnung zu tragen. Mindestens bei einer Verteuerung von über 50 %, wie sie der Kläger bisher hat hinnehmen müssen, ist der Wert seiner Pension gegenüber dem, was ihm ursprünglich versprochen worden war, in ein derartiges Mißverhältnis geraten, daß die Verweigerung eines jeden Ausgleichs das Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise verletzt. Der Nominalismus wird, wie jedes Rechtsprinzip, von den Geboten von Treu und Glauben im Rechtsverkehr beherrscht. Treu und Glauben verlangen aber, daß in Zeiten des schleichenden Währungsverfalls für Rentner ein Ausgleich für die sie treffenden Nachteile gefunden wird. Viele andere Rechtsgenossen können den Folgen

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

des Währungsverfalls entgehen oder sogar Vorteile aus ihnen ziehen. Rentner gehören dazu in der Regel nicht, und ihnen muß daher noch zu ihren Lebzeiten geholfen werden.

b) Die Gründe, die dazu nötigen, hier nach einem Ausgleich zugunsten der Rentner zu suchen, sind letzten Endes dieselben, die vor einem halben Jahrhundert ganz allgemein zu der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts geführt haben, nämlich die Erkenntnis, daß die Folgen eines von niemandem verschuldeten und nicht vorauszusehenden Währungsverfalls nicht nur vom Gläubiger zu tragen, sondern nach Recht und Billigkeit zwischen beiden Vertragsparteien zu teilen sind (vgl. die zusammenfassende Grundsatzentscheidung RGZ 107, 78 und die späteren Darstellungen im Schrifttum, z.B. Enneccerus in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Teil 2, 10. Bearbeitung, 1928, S. 23 ff.; J.W. Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, 1929, S. 181 ff., 245 ff.; Warneyer, Geldentwertung und Vertragserfüllung, 1922).

Der Senat ist sich bewußt, daß die Folgen der großen Inflation nach dem ersten Weltkrieg mit der heutigen schleichenden Inflation nicht verglichen werden können. Die katastrophalen Auswirkungen der großen Inflation haben jedoch zu der Einsicht geführt, daß der Grundsatz "Mark = Mark" keine unbegrenzte Geltung haben kann, sondern unter dem Gebot von Treu und Glauben steht. Daher hat das Reichsgericht - wohl in der Erkenntnis der allgemeinen Gefahren einer Inflation und der Untragbarkeit eines uneingeschränkten Nominalismus - in der Folgezeit bereits bei Währungsveränderungen weit geringeren Ausmaßes eine Ausgleichspflicht bejaht (so RGZ 141, 212 [218]: Entwertung des englischen Pfundes um 20 bis 30 %; RGZ 147, 286 [290 f.]; Wertrückgang der Geldleistung um ein Drittel, unter besonderen Umständen auch darunter; weitere Nachweise bei Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl., 1963, S. 87 Fn. 17 bis 19).

c) Die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bereits bei einer Entwertung um etwa ein Drittel ist zwar im neueren Schrifttum teilweise auf Ablehnung gestoßen (vgl. z.B. Larenz, aaO, S. 87 ff., allerdings ohne eine Grenze anzugeben; Wieacker in Festschrift für Wilburg, 1965, S. 229 ff. [249 ff., 251 f.], der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



grundsätzlich erst Störungen der Äquivalenz von über 50 % berücksichtigen will; ganz anders und viel weitergehend etwa Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1965, § 26, 6 S. 518 f., bes. Fn.65). Die Äußerungen von Larenz und Wieacker gelten aber anderen Vertragstypen und gehen auf die besondere Problematik der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen nicht ein; für diese Tatbestände wendet im Gegenteil offenbar auch Larenz (aaO, S. 174) einen anderen Maßstab an.

5. Im Bereich der Altersversorgung ist ein Ausgleich der Geldentwertung in besonderem Maße geboten.

a) Oben zu C I 1a) ist bereits betont worden, daß der Pensionär in aller Regel auf die Zahlungen seines früheren Arbeitgebers für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist. Die Pension erfüllt Unterhaltungsfunktionen.

Hinzu kommt, daß die Arbeitsjahre, in denen der Arbeitnehmer seinen Versorgungsanspruch verdient hat, nicht wiederholbar sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Arbeitnehmer seine Leistung vorweg erbringt. Wenn die Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, hat er nichts mehr einzusetzen. Der Arbeitnehmer ist deshalb im allgemeinen nicht in der Lage, durch Vertragsverhandlungen eine bessere, der Verteuerung angepaßte Altersversorgung zu erreichen oder sich auf andere Weise einen Ausgleich zu verschaffen.

Sofern der Arbeitgeber eine Altersversorgung versprochen hat, darf der Arbeitnehmer auch sein späteres Leben auf der Grundlage dieser Versorgung planen. Sein Vertrauen darauf verdient rechtlichen Schutz. Mag er auch mit gewissen Risiken rechnen müssen - so mit einer begrenzten Geldwertveränderung oder auch mit dem Risiko, daß sein früherer Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe aufbringen kann -, so braucht er doch nicht davon auszugehen, daß die Folgen eines die Stillhaltengrenze überschreitenden Währungsverfalls von ihm allein zu tragen sind.

b) Der Senat hat in seinem Urteil des Vorprozesses vom 12. März 1965 eine Aufwertung zugesagter Versorgungsleistungen ausgehend vom Versorgungszweck nur für den Fall in Betracht gezogen, daß die zugesagten Beträge infolge der Verteuerung überhaupt nicht mehr



- 16 -

als eine der Versorgung dienende Unterstützung gelten können. Daran hält der Senat nicht fest. Betriebliche Versorgungsleistungen dienen - je nach den Umständen als einzige Versorgung des Pensionärs oder als Teil einer zusammengesetzten Versorgung - nicht nur der Aufrechterhaltung einer Minimaexistenz, sondern der Aufrechterhaltung der im Berufsleben erworbenen sozialen Stellung (so mit Recht Reichert-Facilides, JZ 1969, 617 [620 zu V]; Stötter, DB 1966, 809 [813]).

Außerdem hat der Senat mehrfach, zuletzt in seinem Urteil vom 10. März 1972 ausgesprochen, daß betriebliche Versorgungsleistungen auch Entgeltcharakter haben. Die Leistung des Pensionärs, die durch die Versorgung entgolten wird, ist die dem Arbeitgeber während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses erwiesene Betriebstreue, die Gesamtheit der ihm erbrachten Dienste (3 AZR 278/71 - AP Nr.156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]; ebenso Urteil vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 c der Gründe], beide auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Sieht man die Versorgungsleistungen so, muß die Frage der Ausgleichspflicht vor allem nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beurteilt werden und mithin danach, ob der Wert der Versorgungsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als versprochenes Äquivalent für die Betriebstreue gegenüber dem heutigen Wert in ein krasses Mißverhältnis geraten ist. Dazu paßt nicht die Beurteilung nach einem Minimalbedarf.

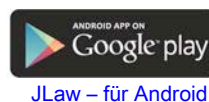
c) Der Senat hat erwogen, ob trotz der besonderen Lage auf Seiten des Pensionärs nicht deshalb ein Ausgleich der Verteuerung unterbleiben darf, weil die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber freiwillig versprochen werden oder doch soweit dies der Fall ist.

Dieser Umstand mag bei der Frage nach der Art und Weise und der Höhe eines Ausgleichs bedeutsam sein. Er kann aber nicht den Arbeitgeber grundsätzlich von jeder Ausgleichspflicht freistellen.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

Die freiwillig zugesagte Altersversorgung wird, nachdem sie zugesagt worden ist, zur vertraglich geschuldeten Leistung, nicht anders als Gratifikationen, Treueprämien und sonstige zusätzlich zum eigentlichen Arbeitsentgelt gezahlte Vergütungen. Auch hinsichtlich freiwillig eingegangener Versorgungsverpflichtungen ist der Arbeitgeber deshalb an die Gebote von Treu und Glauben gebunden.

6. Im Schrifttum ist mehrfach, wenngleich mit erheblichen Unterschieden in den Einzelheiten, ein Ausgleich für den Kaufkraftverlust des Geldes bei betrieblichen Versorgungsleistungen von den einen als Rechtspflicht gefordert, von den anderen doch befürwortet worden (so Herberger, NJW 1954, 1919; auch BB 1954, 939 mit Gegenäußerung von Herschel; NJW 1957, 9 und 1966, 192; Rasch, BB 1971, 97 und 753; Stötter, DB 1966, 809; DB 1967, 1163; in engen Grenzen auch Höfer-Kemper, DB 1973, 130 [135, 138] und Nies, BB 1966, 455; im Sinne einer Empfehlung: Heißmann, Die Anpassung der Pensionen für Führungskräfte, FAZ vom 13. Juli 1964; Höhne, BB 1964, 483 [487 zu IV]; BB 1970, 497; auch Höhne-Heubeck, Betriebliche Pensionen, ihre Anpassung an Lohnerhöhungen und Lebenshaltungskosten, 1965).

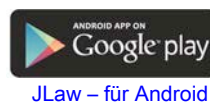
Die vierte Sozialpolitische Gesprächsrunde beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Verlautbarung vom 7. Juli 1971 geäußert, die Betriebsrenten sollten in angemessenen Abständen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Hier komme es zunächst auf Initiativen der Unternehmen selbst an (zitiert nach RdA 1973, 38 [40 zu III 1]).

Darauf hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihren "aktuellen Hinweisen zur betrieblichen Altersversorgung" vom Oktober 1972 (RdA 1973, 38 [40]) Bezug genommen und ihrerseits empfohlen, in gewissen Zeitabständen die Angemessenheit der Höhe von laufenden betrieblichen Versorgungsleistungen zu überprüfen und nach sorgfältiger Abwägung des sozialpolitisch Gebotenen und des wirtschaftlich Möglichen anzupassen. Dabei könnten sich die Betriebe vor allem am Anstieg der Lebenshaltungskosten orientieren.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

Diese Stimmen aus Wissenschaft und Praxis bestätigen, daß zumindest unter den Voraussetzungen, wie sie im Fall des Klägers gegeben sind, die Untätigkeit der Beklagten nicht gebilligt werden kann.

III. Nach allem ergibt sich, daß dem Kläger nicht zuzumuten ist, in Anbetracht der fortschreitenden Teuerung weiterhin stillzuhalten. Trotzdem sieht sich der Senat nicht in der Lage, im derzeitigen Stadium des Verfahrens der Beklagten durch Urteil eine Anpassung der Bezüge des Klägers aufzuerlegen.

1. Dem Senat ist aus zahlreichen Prozessen bekannt, daß die betriebliche Altersversorgung in den Unternehmen äußerst vielgestaltig ist. Auch soweit es sich um die hier allein interessierenden Zahlungen aus laufenden Mitteln des Unternehmens handelt, bestehen erhebliche Unterschiede sowohl in der Höhe der Leistungen, in der Abstufung unter den einzelnen Arbeitnehmergruppen und in den Leistungsvoraussetzungen, wie auch in der Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Ebenso gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Geldentwertung auszugleichen. Möglich sind Anpassungen von Fall zu Fall oder Erhöhungen nach einem bestimmten Plan, z.B. jeweils im Anschluß an eine Anhebung der Arbeitsentgelte. Auch einmalige Zahlungen zum Ausgleich der Teuerung, z.B. je nach dem Jahresergebnis, sind denkbar. Ein verbindliches Leitbild vermag der Senat daher nicht aufzustellen.

2. Der Senat kann auch deshalb keine bestimmte Form der Anpassung vorschreiben, weil dabei die Auswirkungen auf andere Versorgungsempfänger sowie überhaupt etwaige Rückwirkungen auf die bei der Beklagten geltende Versorgungsregelung zu berücksichtigen ist, Umstände, die der Senat nichtkennt. Er übersieht auch nicht, welche Kosten den Unternehmen bei einer Anpassung der Versorgungsbezüge mit etwa sich daraus ergebenden Weiterungen entstehen (vgl. die Angaben von Rößler, Höfer und Heubeck in Handelsblatt vom 17. Januar 1973 S. 3) und wie sich die verschiedenen Ausgleichsmöglichkeiten kostenmäßig auswirken.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



IV. Daß so vielfältige Umstände eine Rolle spielen, kann jedoch nicht dazu führen, daß die Gerichte dem Kläger jede Hilfe verweigern.

1. In der Literatur wird eine derartige Abstinenz der Gerichte mit der Begründung gefordert, die Gerichte seien nicht in der Lage, mit den Problemen der Inflation fertig zu werden. Falls sie sich dennoch damit befaßten, werde das "Chaos der Inflation durch das Chaos der Urteile abgelöst" (vgl. neuestens statt vieler: Höfer-Kemper, DB 1973, 130 [139]; dazu Schwander, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. I, 1956, S. 437 [438] Stichwort "Aufwertung", jeweils mit weiteren Nachweisen).

Daran ist richtig, daß die Gerichte in dieser Frage nur über beschränkte Erkenntnis- und Wirkungsmöglichkeiten verfügen. Es ist weiter richtig, daß sie sich deshalb mit dem Ausspruch dessen begnügen müssen, was ihnen beherrschbar erscheint und ihnen nicht dem Vorwurf einträgt, daß sie sich Erkenntnisse zutrauen, um deren Durchdringung sich berufene Stellen (Regierung, Parlament, Bundesbank, Wirtschaft, Koalitionen) mit Nachdruck und Verantwortungsbewußtsein bemühen.

Die Furcht vor einem "Chaos der Prozesse" darf jedoch die Gerichte für Arbeitssachen nicht dazu verleiten, die Gebote des § 242 BGB und des Verfassungsgrundsatzes der sozialen Rechtsstaatlichkeit (Art. 28 Abs. 1 GG) zu mißachten. Der Senat ist zudem überzeugt, daß bei verantwortungsbewußter Einstellung aller Beteiligten diese Furcht nicht begründet ist.

2. Die richtige Lösung hat die Praxis bereits aufgezeigt.

Die sozialpolitische Gesprächsrunde und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben mit Recht betont, daß die Initiative für eine Anpassung von Versorgungsbezügen bei den Unternehmen liegen muß (oben zu C II 6). Diese sollen - wie es in vielen Unternehmen bereits geschehen ist und laufend geschieht - die Frage überprüfen und unter Berücksichtigung aller Umstände sowohl auf seiten der Unternehmen wie auf seiten der Versorgungsempfänger eine billige und loyale Regelung treffen.



- 20 -

a) Das bedeutet rechtlich zunächst die Verpflichtung solcher Arbeitgeber, die den inflationsbedingten Nöten ihrer Pensionäre noch nicht durch entsprechende Anhebung der Pension Rechnung getragen haben, sich einer Aussprache über die Frage zu stellen und mit dem Pensionär in einer nach der jeweiligen Situation geeigneten Form zu verhandeln. Insbesondere dann, wenn ein Pensionär - wie der Kläger - einen individuellen Pensionsvertrag hat, gebieten Treu und Glauben, mit ihm über eine angemessene Form des Ausgleichs zu verhandeln. Steht der Arbeitgeber im Fall einer allgemeinen Versorgungsordnung einer Vielzahl von Pensionären gegenüber, lassen sich vielfach andere Wege finden, in ein Gespräch zu kommen, z.B. durch Einschaltung eines Vertrauensmannes. Wenn Parteien eines ehemaligen Arbeitsvertrages rechtlich verpflichtet sind, über eine für den einen Teil schwer zu ertragende Situation miteinander zu reden, ist schon viel gewonnen und niemandem Unrecht getan. Zugleich ergibt sich die Gelegenheit, die besonderen Umstände des Falles aufzuzeigen und der Gegenseite verständlich zu machen.

b) Kommt der Arbeitgeber mit seinem Pensionär nicht zu einer Einigung, muß er von sich aus in Fällen wie dem vorliegenden die Verhandlung mit einer Entscheidung nach billigem Ermessen abschließen. Die Gerichte für Arbeitssachen haben dann diese Entscheidung nach Maßgabe des § 315 Abs. 3 BGB daraufhin zu überprüfen, ob sie der Billigkeit entspricht. Unterbleibt eine solche Entscheidung oder entspricht sie nicht der Billigkeit, so müssen die Gerichte die Entscheidung selbst nach billigem Ermessen treffen. Dabei liegt es im Interesse des Arbeitgebers, daß er seine Entscheidung mit Gründen versieht. Dadurch wird einerseits die Entscheidung dem Pensionär leichter verständlich; andererseits werden die Gerichte in die Lage versetzt, bei der ihnen obliegenden Billigkeitsprüfung die Gründe des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Entscheidungspflicht nach den Maßstäben des § 315 Abs. 1 BGB und die Kontrollmöglichkeiten des § 315 Abs. 3 BGB sind im Bereich der sozialen Gegensätze praktisch unentbehrlich.

- 21 -



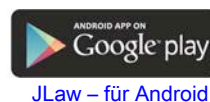
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3. Die in Art. 2 Abs. 1 GG begründete Vertragsabschlußfreiheit wird durch die dem Arbeitgeber obliegende Entscheidungspflicht nicht verletzt. Die Verhandlungs- und Entscheidungspflicht sind Folgen der Anwendung des § 242 BGB. Könnten die Gerichte die aus § 242 BGB sich für den Einzelfall ergebenden Folgen selbst beurteilen, so müßten sie diese durch Urteil bestimmen. Wenn die Gerichte wegen der Vielschichtigkeit der Probleme - statt sogleich selbst zu erkennen - die Initiative der Parteien institutionalisieren und sich auf die Kontrolle der Entscheidung nach den Maßstäben beschränken, wie sie sich aus § 315 Abs. 3 BGB ergeben, so wird dadurch die Vertragsfreiheit weniger berührt, als wenn die Gerichte von den Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machten, die ihnen nach § 242 BGB anerkanntermaßen zur Verfügung stehen. Eine Anpassung des Vertragsinhalts nach § 242 BGB müßten aber die Parteien hinnehmen, ohne sich auf eine Verletzung der Vertragsabschlußfreiheit berufen zu können.

In der dem Arbeitgeber auferlegten Entscheidungspflicht liegt auch nichts, was unbillig oder unzumutbar ist. In seiner Entscheidung kann der Arbeitgeber seine Interessen berücksichtigen, die billigenwert sind. Nur eines muß er auch: Er muß die Nöte und Bedrängnisse seiner Pensionäre gerecht mitberücksichtigen. Wenn derartige Abwägungen bei einer Vielzahl von Arbeitgebern bereits dazu geführt haben, daß die Pensionäre vor den ärgsten Inflationschäden bewahrt bleiben, ist anzunehmen, daß das gleiche auch bei einer großen Zahl derjenigen Betriebe geschehen kann, bei denen Anpassungen bisher unterblieben sind.

4. Aus § 242 BGB läßt sich hingegen für die Pensionäre entgegen einer vielfach in der Öffentlichkeit vertretenen Ansicht keine automatische Steigerung ihrer Bezüge, also keine Dynamisierung, herleiten, sofern ihnen eine dynamisierte Versorgung nicht zugesagt worden ist. Treu und Glauben fordern zwar bei einer Verteuerung von über 50 % einen Ausgleich; sie fordern jedoch - wenigstens zur Zeit - keine Automatik in der Anpassung. Eine Dynamisierung der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen würde die Kalkulation der Unternehmen empfindlich stören. Sie stieße auch auf währungs- politische Bedenken.



- 22 -

Wenn die Parteien jedoch über einen Ausgleich zunächst verhandeln müssen, wird eine Automatik in der Anpassung betrieblicher Renten an die gestiegenen Lebenshaltungspreise vermieden; dieses Verfahren steht im Einklang mit der Praxis der Bundesbank und der Rechtsprechung zu sog. "Leistungsvorbehalten" nach § 3 WährG. Danach handelt es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Wertsicherungsklausel, sondern um eine genehmigungsfreie Klausel, wenn bei einer Veränderung der Lebenshaltungspreise oder einer sonstigen Bezugsgröße die Pension nicht automatisch folgt, sondern wenn die Veränderung der vereinbarten Bezugsgröße nur die Verpflichtung der Parteien auslöst, die Höhe der Pension neu festzusetzen (hierzu: BAG AP Nr. 1 zu § 3 WährG [zu B II 1 der Gründe] mit zahlreichen Nachweisen; Übersicht über die Rechtsprechung des BGH bei Pikart, WM 1969, 1062 [1064 zu III 1]; BGH WM 1969, 1281 [zu 1]; Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 8. Aufl., 1972, S. 18, B 10 ff. und S. 165, D 71 ff.; Geldwertsicherungsklauseln, Sonderdruck aus: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1971, S. 25 [26])).

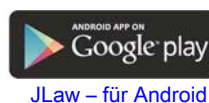
V. Für die vom Arbeitgeber und ersatzweise durch die Gerichte zu treffende Billigkeitsentscheidung kann der Senat keine verbindlichen Richtlinien an die Hand geben. Er kann nur beispielhaft auf einige Punkte hinweisen, die bei derartigen Entscheidungen zu bedenken sein werden:

1. Es wird bei der Billigkeitsentscheidung ganz besonders auf die Tatsachen ankommen, welche die Parteien selbst für und gegen eine Anpassung anführen. Denn die Parteien kennen die Umstände am besten, die bei einer Billigkeitsabwägung ins Gewicht fallen.
2. Da der Währungsverfall beide Seiten unverschuldet trifft, könnte es naheliegen, im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung den dadurch entstehenden Verlust zwischen den Vertragsparteien zu teilen. Einen solchen Grundsatz kann es aber, zumindest als Regel, schon deshalb nicht geben, weil die Teuerung den Pensionär stets in voller Härte trifft, während die Lage bei den Unternehmen sehr unterschiedlich sein kann. Außerdem ist zu bedenken, daß man ihm zumutet, die Teuerung hinzunehmen, solange sie sich in erträglichen Grenzen hält.

-23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 23 -

3. Maßstab für den Umfang der Anpassung muß das Ausmaß der Verteuerung sein. Die Pensionäre können nicht verlangen, daß ihre Bezüge im selben Umfang wie die Arbeitseinkommen der Aktiven oder wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gesteigert werden.

4. Es wird auch eine nicht unbedeutende Rolle spielen, inwieweit die Verteuerung durch die jährliche Steigerung der Renten aus der gesetzlichen Pflichtversicherung ausgeglichen wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn die betriebliche Versorgung auf der gesetzlichen Rente aufbaut und diese ergänzen soll, wie es weithin üblich ist. Man wird jedoch bei der Frage der Anpassung nicht unterschiedslos von der Gesamtversorgung (betriebliche Leistungen und Renten aus gesetzlicher Pflichtversicherung) ausgehen dürfen. Bei der Vielfalt der Tatbestände lassen sich, wenigstens zur Zeit, solange die Praxis noch nicht in ausreichendem Maße verallgemeinerungsfähige Modelle erarbeitet hat, auch hier keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Treu und Glauben verlangen die Berücksichtigung aller Umstände des Falles.

5. Die sonstigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pensionärs sollten grundsätzlich außer Betracht bleiben; die Bedürftigkeit des Pensionärs ist in aller Regel nicht entscheidend.

6. Nicht zuletzt kommt es aber auch auf die Ertragslage des Unternehmens an. Dem Unternehmen, bei dem Umsatz und Gewinn mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten Schritt halten oder noch stärker steigen, ist eine Anpassung eher zuzumuten, als dem Unternehmen, das sich nur mit Mühe im Wettbewerb behauptet. Dies gilt um so mehr, als die betriebliche Altersversorgung auch auf dem Gedanken beruht, daß der Pensionär am Ertrag des Unternehmens teilhaben soll, zu dessen Grundlage er selbst als Arbeitnehmer beigetragen hat.

Hier entsteht das zusätzliche Problem, daß es im Streitfall den Gerichten für Arbeitssachen im allgemeinen nicht möglich ist, die Ertragslage eines Unternehmens zu beurteilen, weil dieses sich aus Gründen des Wettbewerbs gehindert sieht, die Zahlen zu offenbaren. Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, im Streitfall eine schlechte Ertragslage zu beweisen, kann das Gericht diesen



Umstand nicht berücksichtigen. Es muß der Praxis überlassen bleiben, ob sie hier einen Ausweg findet, etwa durch Einschaltung eines neutralen Gutachters, der das Vertrauen beider Seiten genießt.

Notfalls werden die Gerichte auf Grund der von den Parteien vorzutragenden Einzelumstände von den Möglichkeiten der freien Beweiswürdigung im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen müssen; denn Ruhegehaltsanpassungsprozesse müssen möglichst schnell entschieden werden, damit der Ruheständler an seinem Lebensabend nicht Not leidet und das Recht sinnvoll bleibt.

7. a) Im Bereich der Altersversorgung spielt das Prinzip "gleiches Recht für alle" eine besonders wichtige Rolle, weil der Pensionär kaum noch in der Lage ist, Forderungen in Vertragsverhandlungen, durchzusetzen, sondern sich allein der austeilenden Gerechtigkeit anvertrauen muß. Insbesondere im Fall des Klägers muß darauf geachtet werden, ob die Beklagte gegenüber sonstigen Arbeitnehmern oder Pensionären einen Teuerungsausgleich vorgenommen hat; es dürfen nicht einzelne Gruppen von Pensionären gegenüber anderen benachteiligt oder gar übergangen werden. Differenzierungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Sollte die Beklagte dem Kläger eine etwa in vergleichbaren Fällen zugestandene Anpassung allein deshalb versagt haben, weil er nach einer nur achtjährigen Tätigkeit aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist, bevor er die Altersgrenze erreichte oder dienstunfähig wurde, so wäre das nicht sachgerecht. Dadurch, daß die Beklagte ihm bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vereinbarte Pension zahlte und daß sie die Pensionsregelung durch den Vergleich vom 7. November 1951 bestätigte, gab sie zu erkennen, daß der Kläger - abgesehen von der Höhe der Pension - ebenso behandelt werden sollte, wie wenn er bis zum Eintritt des regulären Versorgungsfalles in ihren Diensten verblieben wäre.

b) Es wäre auch nicht sachgerecht, wollte die Beklagte etwa den Komplex der Strafanzeige (Bl. 69 VorA) ins Spiel bringen und unter Berufung darauf einen Ausgleich des Währungsverfalls verweigern. Dabei kann dahinstehen, ob die Strafanzeige berechtigt war oder nicht. Jedenfalls hat die Beklagte in Kenntnis dieses Umstandes



- 25 -

den Vergleich von 1951 abgeschlossen. Dann muß sie auch für den Ausgleich des seither eingetretenen Währungsverfalls von diesem Vergleich ausgehen.

VI. Die Beklagte hat die hiernach von ihr zu fordernde Billigkeitsentscheidung nicht getroffen. Da die Parteien die in diesem Urteil erstmalig dargelegte Rechtslage nicht erkannt und deshalb die bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände nicht vorgetragen haben, muß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dadurch erhält auch die Beklagte Gelegenheit, die an erster Stelle ihr obliegende Bestimmung selbst zu treffen. Mit Rücksicht auf das Alter des Klägers muß sie dabei redlicherweise eine weitere Verzögerung vermeiden.

Kommt eine Einigung der Parteien über einen Ausgleich der Verteuerung nicht in angemessener Frist zustande, muß das Landesarbeitsgericht nach § 287 Abs. 2 ZPO in freier Beweiswürdigung aufgrund der von den Parteien vorzutragenden Einzelumstände den angemessenen Ausgleich schätzen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Helmschrott

Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)